

C. Zeitbestimmungen, a) in Betreff des Schulunterrichts überhaupt. §. 21. (Dauer der Schulzeit überhaupt.) Jedes Kind hat in der Regel die Schule wenigstens acht Jahre lang, und zwar in dem Alter vom sechsten Lebensjahre (§. 23.) bis zum vierzehnten Jahre (§. 27.) ununterbrochen, im Sommer wie im Winter, zu besuchen, und es endigt sich die Verpflichtung zum Schulbesuche mit der erfolgten Confirmation. (§. 27. 28.)

Die Deputation fand dabei nichts zu erinnern;

Referent, Abg. v. Friesen macht aber bemerklich, daß dem bei §. 7. gefaßten Beschlusse zu Folge, die Worte: „Und es erledigt sich die Verpflichtung zum Schulbesuche mit der erfolgten Confirmation,“ hier wegzulassen seien.

Der Präsident findet das 6. Lebensjahr als zu frühzeitig zu dem Schulbesuche, weil theils die physischen Kräfte der Kinder noch nicht genug vorhanden, theils sich aber auch der Verstand noch nicht so entwickelt habe, um das schnell aufzufassen, was gelehrt wird. Er fügt hinzu, daß sich oftmals heraus gestellt, wie solche Kinder, welche im 7. und 8. Jahre erst in die Schule gekommen seien, sehr bald die Kinder eingeholt hätten, welche schon ein Paar Jahre darin gewesen seien, und die Bemerkung gemacht worden sei, daß diese Kinder weit schnellere Fortschritte machten. Hauptsächlich bestimme ihn aber, daß dem physischen Wohle der Kinder die freie Luft und Bewegung weit nützlicher sei, als wenn sie schon so früh den größern Theil des Tags in eine enge Stube eingesperrt seien. Er gebe daher anheim, ob es nicht passender sei, statt einen 8jährigen Schulbesuch einen 7jährigen zu setzen, und diesen vom 7. Jahre eintreten zu lassen.

Abg. Lehmann: So sehr ich auch die Zweckmäßigkeit des zeither in 2. Classen getheilten Schulunterrichts einer Seite anerkenne, so ist nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten anderer Seite doch dieß nicht überall so nöthig, und der Lehrer und Schüler deshalb doppelt zu beklagen. Die letztern verlieren gegen früher wöchentlich 12 Stunden Schulunterricht, worinnen die jüngern höheren, die älteren Schüler recapitulirenden Unterrichte mit beiwohnen, und so manchen unbeachteten Funken zur bessern Entwicklung behalten könnten. Nun aber sind diese Kinder zum größten Theil diese Zeit ohne alle Aufsicht sich selbst überlassen, sie sehen, hören und treiben Dinge, die nicht allein das Gute, was ihnen der Lehrer mühsam beigebracht, völlig darnieder reißen, sondern sie werden dadurch, sogar für dasselbe zum Verdruß des Lehrers, weniger empfänglich mehr, und bilden nicht selten die Pest-Wurzel für die Uebrigen. Gerade dieser Uebelstand ist es, den ich am meisten beklage, und der zum Mißrathen der Jugend wohl eine große Schuld mit trägt. Hilfe darin, die möchte sehr ersprießlich sein; und ich hege den Wunsch, daß es E. Hohen Staatsregierung durch Verordnung huldreichst gefallen und gelingen möge, die Theilung des Unterrichts, wo möglich nicht im Allgemeinen auszusprechen, indem dieselbe nicht überall nöthig erscheint; damit Gutes und Besseres wenn nicht im Allgemeinen, doch noch theilweise zu erreichen sein möchte.

Staatsminister D. Müller: Was den vom ersten geehrten Sprecher ausgedrückten Wunsch anlangt, so habe ich zu bemerken, daß in Betracht der Bildungsfähigkeit der Kinder doch wohl in der Regel das 6. Jahr als ein solches anzunehmen ist,

wo der Unterricht mit Erfolg beginnen kann. Eher habe ich das Bedenken, daß, wenn der Eintritt in die Schule später erfolgt, und auch der Austritt nicht so früh stattfinden könnte, dadurch manches Mißverhältniß besonders in sittlicher Hinsicht, indem eine Rohheit und Verwilderung zu tiefe Wurzeln schlägt, sich herausstellt. Sodann wird aber auch nach dem Gesetzentwurfe das Kind ohnehin meistens erst mit dem Schlusse des 6. Lebensjahres in die Schule eintreten. Auch in den neuern Gesetzen anderer Staaten hierüber ist dieses Alter gleichfalls angenommen worden, denn z. B. in der Badischen, Großherzogl. Hessischen und Nassauischen Verordnung ist ebenfalls das 6. Lebensjahr bestimmt, und was die Bemerkung anlangt, daß noch nicht die körperliche Reife vorhanden sein möchte, so scheint der §. 24. die etwa nöthige Schonung zu gewähren, wo es heißt: „nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche nach dem Urtheile des Ortschulvorstandes den Schwierigkeiten eines täglich zu machenden Schulwegs noch nicht gewachsen sind, oder wegen geistiger Unreife einen wirklichen Nutzen vom Schulgehen nicht erwarten lassen, kann ein späterer Schuleintritt gestattet werden.“ Auch muß ich gestehen, daß nach den Äußerungen, welche ich von den Betheiligten vernommen habe, die Wünsche der Aeltern mehr dahin gerichtet sind, einen zeitigern Austritt gestattet zu sehen, weil es im Interesse dieser Personen liegt, ihre Kinder eher zu den wirthschaftlichen und häuslichen Geschäften gebrauchen oder vermietthen zu können.

Präsident erwiedert, daß er diese Schwierigkeiten nicht übersehen habe, und sie ihn auch abgehalten hätten, einen förmlichen Antrag zu stellen, und daß sich zu den vom Herrn Staatsminister angeführten Gründen noch der geselle, daß die Kinder außerdem in den meisten Dörfern herumlaufen, wenn die Aeltern auf Arbeit ausgingen. Obwohl es nicht zu verkennen sei, daß sein Vorschlag für das physische Wohl der Kinder sehr wohlthätig sein müsse, so lasse er doch diese Idee in Rücksicht auf die eintretenden Schwierigkeiten fallen.

Referent Abg. v. Friesen bemerkt, noch eine nothwendige Erläuterung geben zu müssen, ehe die Discussion fortgesetzt würde. Der Gesetzentwurf sage, daß die Kinder wenigstens 8 Jahre, und zwar im Alter vom 6. bis zum 14. Lebensjahre die Schule besuchen sollten, und wenn nun nach dem Gesetzentwurfe nur eine einmalige Aufnahme im Jahre stattfinden solle, so könne es nicht fehlen, daß Kinder in die Schule kämen, welche entweder  $5\frac{1}{2}$  oder  $6\frac{1}{2}$  Jahre alt seien, und würden also entweder mit  $13\frac{1}{2}$  oder  $14\frac{1}{2}$  Jahren wieder austreten. Im letztern Falle sei es eine Beschwerde für die Aeltern, im erstern Falle seien die Kinder noch nicht 14 Jahre alt. Nehme man aber das Deputationsgutachten zu §. 22. an, so werde der Unterschied nur ein Viertel Jahr betragen, und es würden also die Kinder entweder mit  $13\frac{3}{4}$  oder mit  $14\frac{1}{4}$  Jahren austreten.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath D. Schulze schlägt deshalb vor, die Worte: „wenigstens,“ und dann noch die Worte: „und zwar in dem Alter vom 6. bis 14. Lebensjahre,“ als welche durch die Bestimmungen in den §§. 23. und 27. über-